



1. Sozialwerk Heilig Kreuz GmbH
Haus St. Josef
Kinderheimstraße 38

94124 Büchlberg



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
13.09.2017

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
13-6580.275-3-1

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1604

Telefax
+49 871 808-10 02

Landshut,
26.05.2020

Nikolaus.stuewer@reg-nb.bayern.de

**Vollzug des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz);
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gem. § 45 SGB VIII
Haus St. Josef, 94124 Büchlberg, Kinderheimstraße 38
Antrag vom 13.09.2017**

Anlagen:
Empfangsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid

- I. Dem Träger Sozialwerk Heilig Kreuz gGmbH, vertreten durch Herrn Bernhard Haimböck, wird die Erlaubnis zum Betrieb des regionalen Zentrum der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in 94124 Büchlberg, Kinderheimstraße 38 gem. § 45 SGB VIII erteilt.
- II. Der Bescheid ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Der Betriebserlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag auf Betriebserlaubnis vom 13.09.2017
- Leistungsbeschreibung vom 01.03.2019

Dienstgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Telefon
+49 871 808-01

Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de

Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
nach Vereinbarung

- Begehung vom 26.11.2018 und 04.11.2019
- Baugenehmigung vom 13.08.2008
- Brandschutzkonzept vom 23.06.2008, 1. Ergänzung vom 01.08.2008 und 2. Ergänzung vom 13.11.2017
- Daten nach § 47 Nr.1 SGB VIII
- Stellungnahme des örtlich zuständigen Jugendamts vom 10.10.2017

2. Zweckbestimmung

2.1 Art der Einrichtung

Die Einrichtung wird gemäß Antrag vom 13.09.2017 als regionales Zentrum der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige entsprechend ihrer Leistungsbeschreibung vom 01.03.2019 geführt.

Die Einrichtung gliedert sich wie folgt auf:

- 3 heilpädagogische Wohngruppen mit insgesamt 27 Plätzen
- eine heilpädagogische Intensivgruppe mit 7 Plätzen
- eine heilpädagogische Kleinkinderwohngruppe mit 9 Plätzen
- 2 geschlossene Clearinggruppen mit insgesamt 16 Plätzen
- 5 Plätze Sozialpädagogisch Betreutes Wohnen mit einer Betreuungsintensität von mindestens 5 Std./Woche
- 6 Plätze Sozialpädagogisch Betreutes Wohnen mit einer Betreuungsintensität von mindestens 10 Std./Woche

2.2 Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Anspruch auf eine Jugendhilfeleistung gem. § 27 i. V. m. §§ 34, 35a, 41, 42 SGB VIII haben, und/oder die durch konstitutionelle und/oder soziale Defizite in ihrer altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung erheblich beeinträchtigt sind und für die deshalb eine stationäre Erziehungshilfe gem. §§ 34, 35 a SGB VIII erforderlich ist.

2.3 Platzzahl und Größe der Einrichtung

2.3.1 In den heilpädagogischen Gruppen dürfen maximal 27 Kinder und Jugendliche gemischten Geschlechts im Alter von 3 bis 16 Jahren aufgenommen werden, die auf drei Gruppen mit höchstens 9 Kindern und Jugendlichen aufzuteilen sind. Dabei ist auf eine pädagogisch sinnvolle Zusammensetzung der Gruppen unter Berücksichtigung des individuellen Hilfebedarfs der Kinder und Jugendlichen zu achten.

Zusätzlich wird pro Gruppe ein Inobhutnahmeplatz angeboten.

2.3.2. In der der heilpädagogischen Kleinkindergruppe dürfen maximal 9 Kinder gemischten Geschlechts im Alter von 2 bis 10 Jahren aufgenommen werden. Dabei ist auf eine pädagogisch sinnvolle Zusammensetzung der Gruppe unter Berücksichtigung des individuellen Hilfebedarfs der Kinder zu achten.

Zusätzlich wird in der Gruppe ein Inobhutnahmeplatz angeboten.

2.3.3. In der heilpädagogischen Intensivgruppe dürfen maximal 7 Kinder und Jugendliche männlichen Geschlechts im Alter von 10 bis 17 Jahren aufgenommen werden. Dabei ist auf eine pädagogisch sinnvolle Zusammensetzung der Gruppe unter Berücksichtigung des individuellen Hilfebedarfs der Kinder und Jugendlichen zu achten.

2.3.4. In den beiden individuell geschützten Clearinggruppen dürfen maximal 16 Kinder und Jugendliche männlichen Geschlechts im Alter von 10 bis 17 Jahren aufgenommen werden. Dabei ist auf eine pädagogisch sinnvolle Zusammensetzung der Gruppen unter Berücksichtigung des individuellen Hilfebedarfs der Kinder und Jugendlichen zu achten.

2.3.5. In den fünf Plätzen Sozialpädagogisch Betreutes Wohnen darf pro Platz ein Jugendlicher oder junger Volljähriger gemischten Geschlechts im Alter von 16 bis 21 Jahren aufgenommen werden. Die dafür angemieteten und genutzten Wohnräume sind der Heimaufsicht bei einem Wechsel unverzüglich zu melden und bedürfen deren Genehmigung.

2.3.6. In den sechs Plätzen Sozialpädagogisch Betreutes Wohnen darf pro Platz ein Jugendlicher oder junger Volljähriger gemischten Geschlechts im Alter von 16 bis 18 Jahren aufgenommen werden. Die dafür angemieteten und genutzten Wohnräume sind der Heimaufsicht bei einem Wechsel unverzüglich zu melden und bedürfen deren Genehmigung.

3. Personalausstattung

3.1 Pädagogische Gesamtleitung und Leitung der Teilbereiche

Auf Leitungsaufgaben entfallen 1,94 Personalanteile der zur Gesamtleitung bestellten Fachkräfte. (0,60 HWG, 0,25 KWG, 0,25 HIG, 0,50 IGC, 0,34 SBW)

Für die pädagogische Gesamtleitung und die Leitung der Teilbereiche der Einrichtung sind entsprechende Fachkräfte mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung zu beschäftigen.

3.2 Gruppendienst

Die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte im Erziehungsdienst richtet sich nach den jeweiligen pädagogischen Erfordernissen. Diese geforderte Personalausstattung stellt die zur Sicherung des Kindeswohls erforderliche mindeste Arbeitsleistung dar.

Die Einhaltung weiterer gesetzlicher, tarifrechtlicher oder arbeitsvertraglicher Vorgaben obliegt dem Träger. Hieraus kann sich über die genannte Mindestpersonalausstattung hinaus ein weiterer tatsächlicher Personalbedarf ergeben

3.2.1. Zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen in den heilpädagogischen Wohngruppen sind pro Gruppe mindestens 4,97 Stellenanteile pädagogische Fachkräfte einzusetzen. Insgesamt in allen drei Gruppen mindestens 14,91 Stellenanteile pädagogische Fachkräfte.

3.2.2. Zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der heilpädagogischen Intensivgruppe sind mindestens 7,26 Stellenanteile pädagogische Fachkräfte einzusetzen.

3.2.3. Zur Betreuung der Kinder in der heilpädagogischen Kleinkinderwohngruppe sind mindestens 7,05 Stellenanteile pädagogische Fachkräfte einzusetzen. Davon darf max. 1,00 mit einer/einem Kinderpfleger/in besetzt werden.

3.2.4. Zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen in den geschlossenen Clearinggruppen sind in der Gruppe Bernarda mindestens 9,93 Stellenanteile pädagogi-

sche Fachkräfte und in der Gruppe Don Bosco mindestens 9,62 Stellenanteile pädagogische Fachkräfte einzusetzen. In beiden Gruppen insgesamt mindestens 19,55 Stellenanteile pädagogische Fachkräfte.

3.2.5. Zur Betreuung der Jugendlichen und jungen Volljährigen im Sozialpädagogisch Betreuten Wohnen mit einer Betreuungsintensität von mindestens 5 Std./Woche sind mindestens 0,63 Stellenanteile pädagogische Fachkräfte einzusetzen.

3.2.6. Zur Betreuung der Jugendlichen und jungen Volljährigen im Sozialpädagogisch Betreuten Wohnen mit einer Betreuungsintensität von mindestens 10 Std./Woche sind mindestens 1,5 Stellenanteile pädagogische Fachkräfte einzusetzen.

3.3 Fachdienst

Der Personaleinsatz für den Fachdienst mit einer geeigneten Fachkraft richtet sich nach dem jeweiligen Hilfebedarf der aufgenommenen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Er ist in der Regel im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII festzulegen.

- In den heilpädagogischen Wohngruppen beträgt der Einsatz des Fachdienstes pro Platz 1,5 Wochenstunden.
- In den geschlossenen Clearinggruppen beträgt der Einsatz des Fachdienstes pro Platz 4 Wochenstunden.
- In der heilpädagogischen Intensivgruppe beträgt der Einsatz des Fachdienstes pro Platz 2 Wochenstunden.
- In der Kleinkindergruppe beträgt der Einsatz des Fachdienstes pro Platz 1,5 Wochenstunden.

3.4 Allgemeine Regelungen zum Personal

- 3.4.1 Sollte sich die jährliche durchschnittliche Arbeitszeit verkürzen oder verlängern, muss die Personalbesetzung angepasst werden.
- 3.4.2 Längere Ausfallzeiten z. B. wegen Krankheit, Kuraufenthalt, Schwangerschaft, Elternzeit oder sonstiger Dienstbefreiung müssen durch entsprechend qualifizierte Kräfte abgedeckt werden.
- 3.4.3 Das zur Betreuung eingesetzte Personal soll die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten.
- 3.4.4 Der pädagogischen Leitung und dem pädagogischen Gruppen- und Fachdienstpersonal ist die Möglichkeit zu geben, an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen sowie an Praxisberatung und/oder Supervision teilzunehmen.
- 3.4.5 Der Träger Sozialwerk Heilig Kreuz gGmbH hat sich bei der Einstellung von pädagogischem Personal und vor Tätigkeitsaufnahme von Kräften, deren berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit geeignet ist, um Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Einrichtung aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, das die persönliche Eignung im Sinne von § 72a SGB VIII bestätigt. Das erweiterte Führungszeugnis ist von den genannten Personen spätestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut anzufordern.
- 3.4.6 Die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII Stand 11. März 2014 ist zulässig.

4. Auflagen zum Betrieb

- 4.1 Die fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII Stand 11. März 2014 sind zu berücksichtigen.
- 4.2 Die Aufnahme jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen ist gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Jugendamt vorzubereiten (Vorstellungsgespräch, Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII).
- 4.3 Für jedes/jeden Kind, Jugendlichen und jungen Volljährigen ist eine Fallakte mit allen erforderlichen persönlichen Dokumenten, ärztlichen Attesten, der pädagogischen, therapeutischen und ggf. medizinischen Dokumentation des Aufenthalts in der Einrichtung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und der individuellen Korrespondenz mit externen Stellen zu führen.
- 4.4 Die personenbezogenen Unterlagen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach Beendigung der Hilfe 10 Jahre aufzubewahren. Für Unterlagen zum Personaleinsatz gilt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren. Weitergehende Aufbewahrungspflichten, die sich ggf. aus anderen gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben ergeben, bleiben hiervon unberührt
- 4.5 Die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertrauten Daten unterliegen gemäß § 65 SGB VIII einem besonderen Vertrauensschutz. Bei der Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenübermittlung und Datennutzung sind datenschutzrechtliche Vorschriften gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII in Verbindung mit § 35 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X entsprechend einzuhalten.
- 4.6 Eine individuelle Erziehungs- bzw. Hilfeplanung für jedes/jeden aufgenommene/n Kind, Jugendlichen und jungen Volljährigen ist notwendig. Das zuständige Jugendamt ist hierzu einzubeziehen.
- 4.7 Die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, insbesondere die Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen im 6. Abschnitt (§ 33 ff. Infektionsschutzgesetz [IfSG]) sowie die hygienischen Anforderungen an das Personal im Umgang mit Lebensmitteln im 8. Abschnitt (§§ 42 und 43 IfSG) sind zu beachten.
- 4.8 Die Gebäude müssen den geltenden baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen zum baulichen Brandschutz entsprechen. Der Träger hat für die regelmäßige Überprüfung der Brandschutzanlagen, den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz sowie die sonstigen Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Vermeidung von Verbrühungen und zur Verhütung und Beseitigung von Gefahren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen.
- 4.9. Zusätzlich zu den bestehenden baurechtlichen Anforderungen werden in allen Schlaf- und Gemeinschaftsräumen Rauchmelder angebracht, spätestens bis zum 31.12.2021.

5. Ergänzende Meldepflichten

- Der Träger der Einrichtung hat der Regierung unverzüglich anzuzeigen:
 - Besondere Vorkommnisse insbesondere Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu gefährden und/oder Ereignisse und Entwicklungen, die den Ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden können. Einzelheiten zur Meldung besonderer Vorkommnisse entnehmen Sie bitte dem bayerischen Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse (hinterlegt auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern).
 - Schließung von Gruppen
- Der Träger der Einrichtung hat der Regierung freiheitsentziehende Maßnahmen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Selbst- oder Fremdgefährdung angewandt werden, sofort zu melden und es ist nachträglich und unverzüglich eine richterliche Genehmigung einzuholen.
 - Jede richterliche Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen ist der Heimaufsicht mitzuteilen (mit Namen des/der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und Dauer des Beschlusses).
 - Jeweils zum Monatsende sind alle freiheitsentziehenden Maßnahmen, die in der Einrichtung durchgeführt wurden und nicht unter § 1631b Absatz 1 BGB fallen, mittels eigenen Dokumentationsunterlagen der Einrichtung an die zuständige Heimaufsicht zu melden.
- Der Träger der Einrichtung hat jede Personaländerung sowohl der Regierung als auch dem örtlichen zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Die Meldung von Neueinstellungen und Ausscheiden von pädagogischen Fachkräften, sowie Praktikantinnen und Praktikanten wird unter Verwendung des amtlichen Meldevordrucks erbeten.
- Der Träger der Einrichtung hat einmal jährlich jeweils zum 31.12. unter Verwendung der auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern bereitgestellten Formulare eine Jahresmeldung und einen Personalplan zu melden.

6. Auflagenvorbehalt

Zur Sicherung des Wohls der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

III. Diese Erlaubnis ersetzt die Erlaubnis vom 14.03.2012 (AZ 13-6585-607/2), die damit gegenstandslos wird, sobald die Erlaubnis Bestandskraft erlangt.

IV. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweise

1. Auf die gesetzlichen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII wird hingewiesen.
2. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB).
3. Freiheitsentziehende Maßnahmen erfordern grundsätzlich einen vorherigen familiengerichtlichen Beschluss. Ausnahmen sind ausschließlich bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung zulässig. Diese benötigen aber eine nachträgliche familiengerichtliche Genehmigung (§ 1631b BGB).
4. Die Einrichtung unterliegt der örtlichen Prüfung durch die Regierung von Niederbayern. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII weiterhin vorliegen, können angemeldete oder unangemeldete örtliche Prüfungen erfolgen (§ 46 SGB VIII).
5. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden (§ 45 Abs. 7 SGB VIII).
6. Die Betriebserlaubnis erlischt ohne Widerruf, wenn sich wesentliche Grundlagen für die Erteilung der Betriebserlaubnis ändern, insbesondere wenn der Betrieb der Einrichtung eingestellt wird, sich deren Zweckbestimmung ändert oder sie auf einen anderen Träger übergeht bzw. in andere Räume verlegt wird. Die Betriebserlaubnis ist nicht übertragbar.
Eventuelle weitere Anforderungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften werden durch diese Betriebserlaubnis nicht berührt.
7. Ordnungswidrig handelt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, wer entgegen der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§ 104 Abs. 2 SGB VIII).
8. Die Kontaktdaten der Heimaufsicht der Regierung von Niederbayern sind in Form der bereitgestellten Aushänge in der Einrichtung auszuhängen, so dass alle Bewohner und alle am Hilfeprozess Beteiligten diese jederzeit einsehen können.
9. Bauliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die in den Leistungsbeschreibungen vereinbarten Bauten und Ausstattungen haben, sind der Regierung von Niederbayern vorab mitzuteilen. Anforderungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.
10. Die Einhaltung weiterer gesetzlicher, tarifrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Vorgaben obliegt dem Träger.

Gründe:

Mit Schreiben vom 13.09.2017 beantragte Sozialwerk Heilig Kreuz gGmbH die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung Haus St. Josef in Kinderheimstraße 38 in 94124 Büchlberg. Das örtlich zuständige Kreisjugendamt Passau hat diesen Antrag mit Stellungnahme vom 10.10.2017 befürwortet.

Zur Entscheidung über den Antrag ist nach den §§ 45, 87a Abs. 2 und 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII i. V. m. Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl 2006, S. 942) die Regierung von Niederbayern örtlich und sachlich zuständig.

Für den beantragten Betrieb bedarf der Träger einer Erlaubnis, weil es sich bei der heilpädagogischen Einrichtung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige um ein Angebot im Sinne von §§ 34, 35a und 41 SGB VIII handelt, in dem Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ganztätig über Tag und Nacht betreut werden und Unterkunft erhalten, und jeweils kein Fall des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 SGB VIII gegeben ist.

Das zum Betrieb erforderliche pädagogische Personal wird in der Einrichtung nachweislich beschäftigt. Für die Einrichtung in 94124 Büchlberg, Kinderheimstraße 38 stehen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung.

Anhaltspunkte, dass das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Einrichtung nicht gewährleistet wäre und die eine Versagung der Betriebserlaubnis rechtfertigen können, sind nicht ersichtlich. Damit ist die Betriebserlaubnis gem. § 45 Abs. 2 SGB VIII zu erteilen.

Diese Betriebserlaubnis wird auf der Grundlage der fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung/ den Heimrichtlinien vom 11. März 2014 erlassen. Diese sind zu berücksichtigen.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Einrichtung zu gewährleisten und stellen ein Mindestmaß zur Sicherung des Kindeswohls dar.

Die Regelungen zur Aufbewahrung von Unterlagen beruhen auf § 84 SGB X i.V.m. den fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung vom März 2014. Die Regelungen zum Sozialdatenschutz beruhen auf § 61 Abs. 3 SGB VIII. Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 45 Abs. 4 SGB VIII.

Die Kostenfreiheit des Bescheides ergibt sich aus § 64 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** bei der

Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut,

einzu legen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde für diesen Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein und unter der E-Mail-Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de eingelegt werden. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Forster
Regierungsdirektorin